

Sechste Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

Vom 04. November 2011

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Weihenstephan vom 2. August 2006 (Amtsblatt der Fachhochschule Weihenstephan, Nr. 02/2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2010 (Amtsblatt der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf, Nr. 7/2010), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Über die Verwendung und die Höhe der Mittel für zentrale Maßnahmen entscheidet die Hochschulleitung nach paritätischer Beteiligung des Studentischen Sprecherrates mindestens einmal jährlich.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet mindestens einmal jährlich der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Sechste Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 26.10.2011 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 04.11.2011.

Freising, 04.11.2011

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 04.11.2011 in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 04.11.2011 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04.11.2011.